DIE LINKE. Sachsen
3. Tagung des 15. Landesparteitages 10. Oktober 2020

F. Parteiinterna

F.1. Wahl- und Aufstellungsverfahren für die Bundestagswahl 2021

Beschluss der 3. Tagung des 15. Landesparteitages vom 10. Oktober 2020

Wahl- und Aufstellungsverfahren zur Vorbereitung der Bundestagswahl 2021

I. Grundlage

Gesetzliche Grundlage ist das Bundeswahlgesetz (BWahlG), weitere Grundlagen sind die Bundessatzung der Partei DIE LINKE und die Satzung des Landesverbandes Sachsen sowie die Wahlordnung der Partei (WO).

II. Kreiswahlversammlungen

1. In den Kreisverbänden der LINKEN Sachsen werden im Zeitraum vom 12. Oktober 2020 bis 31. März 2021 zur Vorbereitung der Bundestagswahl 2021 Kreiswahlversammlungen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerber*innen und zur Wahl der Vertreter*innen für die Landesvertreter*innenversammlung zur Aufstellung der Landesliste durchgeführt. Die Kreiswahlversammlungen werden als Versammlungen aller zur Bundestagswahl wahlberechtigten Parteimitglieder durchgeführt. An dieser Versammlung haben alle Parteimitglieder Stimmrecht, die ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes (Landkreis oder kreisfreie Stadt) haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind.

2. Die Kreiswahlversammlungen werden durch den Landesvorstand in Abstimmung mit den Kreisvorständen spätestens vier Kalenderwochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Erstellung der Listen für die einzuladenden Mitglieder erfolgt über die Landesgeschäftsstelle. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die Kreisvorstände. Die Kreiswahlversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

3. Besondere Kreiswahlversammlungen alle wahlberechtigten Parteimitglieder werden in den Bundestagswahlkreisen 160 (Dresden II - Bautzen II) und 163 (Chemnitzer Umland Erzgebirgskreis II) durchgeführt. Die Absätze 1 und 2 gelten für diese Wahlversammlungen analog.

4. Die Kreiswahlversammlungen wählen die Wahlkreisbewerber*innen für die Bundestagswahlen sowie die Vertreter*innen für die Landesvertreter*innenversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl. In den besonderen Wahlkreisversammlungen nach Absatz 3 werden nur die Wahlkreisbewerber*innen gewählt.

5. Die Wahl der Wahlkreisbewerber*innen erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WO (Einzelwahl). Bei der Wahl der Wahlkreisbewerber*innen sind mit den unter Punkt 6 und 7 festgelegten Ausnahmen alle wahlberechtigten Parteimitglieder aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt (bzw. deren Vertreter*innen) aktiv wahlberechtigt.

6. Bei der Wahl der Wahlkreisbewerber*innen für den Bundestag haben
   a. in den Kreiswahlversammlungen 159 Dresden I und 156 Bautzen I die Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im Wahlkreis 160 Dresden II Bautzen II jeweils kein Wahlrecht.
   b. in den Kreiswahlversammlungen 161 Mittelsachsen, 164 Erzgebirgskreis I und 165 Zwickau die Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im Wahlkreis 163 Chemnitzer Umland Erzgebirgskreis II jeweils kein Wahlrecht.

   Die Parteimitglieder üben dieses Wahlrecht in den besonderen Versammlungen in den Wahlkreisen 160 (6.a.) bzw. 163 (6.b.) aus. Ihr Wahlrecht bei den Wahlen in der Kreiswahlversammlung (Vertreter*innen) bleibt davon unberührt.

7. Bei der Wahl der Wahlkreisbewerber*innen für die Bundestagswahl haben in den Kreiswahlversammlungen 152 Leipzig I und 153 Leipzig II die Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Wahlkreis Wahlrecht.
   Die Wahl der Vertreter*innen erfolgt in einer Kreiswahlversammlung der Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz in den Wahlkreisen 152 und 153.

8. Für die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen haben die Kreisvorstände ein Vorschlagsrecht. Weitere Wahlvorschläge bleiben davon unbenommen.

9. Die Wahl der Vertreter*innen zur Landesvertreter*innenversammlung erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 WO. Als Vertreter*in kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach Wahlgesetz erfüllt. (Parteimitglied, 18 Lebensjahr vollendet, deutsche Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in Sachsen).

10. Zur Umsetzung von Hygienekonzepten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie können die Kreiswahlversammlungen für Dresden und Leipzig in jeweils zwei Versammlungen für die beiden Bundestagswahlkreise 152 und 153 (Leipzig) bzw. für die beiden Bundestagswahlkreise 159 und 160 (Dresden) räumlich und zeitlich getrennt durchgeführt werden. Die Verteilung der Vertreter*innenmandate der beiden Stadtverbände (für die Landesvertreter*innenversammlung) auf die jeweils zwei Versammlungen erfolgt in diesem Fall analog zur landesweiten Verteilung der Vertreter*innenmandate auf die Kreisverbände (paarweise nach dem Adams-Verfahren entsprechend der Zahl der Mitglieder mit Hauptwohnsitz in den Wahlkreisen).

11. Ist es wegen der Corona- Pandemie nicht möglich, Kreiswahlversammlungen als Mitgliederversammlungen durchzuführen, ist der Landesvorstand ermächtigt, stattdessen (deutlich kleinere) Kreisvertreter*innenversammlungen einzuberufen. Den Vertretungsschlüssel der Ortsverbände und die sonstigen Modalitäten der Vertreter*innenwahl bestimmt der Landesvorstand in Abstimmung mit den betroffenen Kreisvorständen.

III. Landesvertreter*innenversammlung

1. Die Landesvertreter*innenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2021 besteht aus 160 Vertreter*innen. Die Anzahl der Vertreter*innen, die auf den

Kreiswahlversammlungen zu wählen sind, wird aus den Mitgliederzahlen der beitragszahlenden und beitragsfreien Mitgliedern am 31.12.2019 analog zum Delegiertenschlüssel für die Landesparteitage aufgeschlüsselt nach Regionalproporz (§ 15 Abs. 5 Landessatzung) ermittelt.

2. Die Wahlordnung zur Aufstellung der Landesliste folgt der Wahlordnung der Partei und den nachfolgenden Bestimmungen. Beschlüsse der Landesvertreter*innenversammlung zur Wahlordnung dürfen von den nachfolgenden Grundsätzen nicht wesentlich abweichen.

3. Bestimmung der Listenplätze

   a. Die Wahl für die Listenplätze 1 bis 10 findet jeweils in gesonderten Wahlgängen gemäß § 5 WO statt. Die Wahlgänge der ungerade Plätze ab Listenplatz 11 sowie der geraden Plätze ab Listenplatz 12 werden als Listenwahlen durchgeführt (siehe § 5 Abs. 2 WO).
   Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden.

   b. Erforderlich ist für die Listenplätze 1 bis 10 jeweils eine absolute Mehrheit gemäß § 10 Abs. 1 WO. Erreicht für einen Listenplatz niemand die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang, bei mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten statt. In einer solchen Stichwahl reicht die einfache Mehrheit.

   c. Bei den weiteren Wahlen ab Listenplatz 11 können bei den stattfindenden Listenwahlen jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie es Kandidat*innen gibt, und es sind diejenigen gewählt, die ein Mindestquorum von 25 Stimmen erreicht haben; die Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmenzahl (siehe § 10 Abs. 2 WO).

4. Es werden noch soweit Listenplätze gewählt bzw. vergeben, solange die Mindestquotierung (§ 6 Abs. 1 und 4 WO) eingehalten wird.

5. Es wird kein*e Spitzenkandidat*in im Vorfeld nominiert.

Anlage 1 zum Wahl- und Aufstellungsverfahren zur Vorbereitung der Bundestagswahl 2021 – Kandidierendenvereinbarung des Landesvorstandes Sachsen mit den Bewerber*innen

Kandidierendenvereinbarung zu den Bundestagswahlen 2021

zwischen dem Landesvorstand DIE LINKE. Sachsen
und der Bewerberin bzw. dem Bewerber _____

- für die Landesliste der LINKEN Sachsen zur Bundestagswahl 2021
- für den Direktwahlkreis _____ zur Bundestagswahl 2021

Der*Die* Bewerber*in

- wird sich an der Wahlkampagne im Rahmen der Wahlstrategie sowie in Kooperation mit dem Landeswahlbüro / Bundeswahlbüro beteiligen und dabei das einheitliche Erscheinungsbild der Marke DIE LINKE wahren,
- ist bereit, an Beratungen sowie Trainings- und Schulungsangeboten der LINKEN Sachsen bzw. des Bundeswahlbüros teilzunehmen,
- beteiligt sich am Internetauftritt und Social Media-Kampagnen der LINKEN,
- ist bereit, ihre/seine Biographie sowie Nebenverdienste zu den Bundestagsdiäten offenzulegen.

Der*Die* Mandatsträger*in

- spendet monatlich den vom Parteivorstand festgelegten Mandatsträger*innenbeitrag an den Parteivorstand (Die Höhe des Mandatsträger*innenbeitrags wird durch den Parteivorstand festgelegt.)
- spendet monatlich einen Betrag an den Landesverband; beginnend sofort nach der Bundestagswahl, ggf. ausführend nach Bekanntgabe des Mandatsträger*innenbeitrags durch den Parteivorstand. Der Betrag an den Landesverband entspricht in seiner Höhe 1/3 des Mandatsträger*innenbeitrags an den Parteivorstand und ist nicht mit anderen Beträgen (Wahlkampf-Refinanzierung, Bürokosten, Mitgliedsbeitrag, ...) zu verrechnen.
- beteiligt sich bis Januar 2022 mit einem Beitrag an den Landesvorstand in Höhe von 3.000 € für die Bundestagswahl an der Refinanzierung des Wahlkampfes in Sachsen. Materialien, die im Wahlkampf durch die Kandidat*innen selbst oder auf Kreisebene finanziert und produziert wurden, werden hier nicht angerechnet bzw. verrechnet.
- legt den Standort seiner/ihrer Abgeordnetenbüros im Einvernehmen mit dem Landesvorstand fest.
  Mein Vorschlag (Kreis/Region): _____
- wird sich an der Bildung einer Sächsischen Landesgruppe der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag beteiligen.
  beteiligt sich an einem Finanzierungspool der sächsischen Bundestagsabgeordneten der LINKEN (Landesgruppe), aus dem mindestens drei Regionalbüros (wenn möglich mehr) im Einvernehmen mit dem Landesvorstand eröffnet werden und dort dafür beschäftigte Mitarbeiter*innen als regionale Wahlkreismitarbeiter*innen der sächsischen Bundestagsgruppe der LINKEN für die Regionen zur Verfügung stehen. Die Regionalbüros haben das Ziel, die Arbeit der Abgeordneten im Deutschen Bundestag konsequent und ganzheitlich in ganz Sachsen zum Tragen zu bringen.

  Dafür stellt die/der Mandatsträger/in der Landesgruppe Personalkosten in Höhe von 1.600 Euro mtl. zur Verfügung sowie Sachkosten in Höhe von 600 Euro mtl. Eine Umschichtung zwischen dem Budget für Personalkosten und Sachkosten ist nach Absprache möglich.

- wird im Falle des Einzuges in den Bundestag den persönlich beschäftigten Mitarbeiter*innen die betriebliche Mitbestimmung gemäß BetrVG ermöglichen erklärt die Bereitschaft, sich bei der Einrichtung von Wahlkreisbüros mit dem Landesvorstand abzustimmen und sich an den

vom Parteivorstand zu entwickelnden Qualitätskriterien für weitgehend barrierefreie Wahlkreisbüros zu orientieren.

- beteiligt sich beim Nachrücken in den Bundestag an der Refinanzierung des Wahlkampfes mit 1/48 der festgelegten Summe pro Monat als Mitglied des Bundestages.
- legt im Falle der Übernahme eines Ministeramtes das Mandat im Deutschen Bundestag nieder.
- wird öffentlich über die Höhe der eigenen Diäten, von eventuellen Funktionszulagen und weiteren mandatsbezogenen Einnahmen sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrages an DIE LINKE, die Höhe der Spenden an den Spendenverein der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag sowie die Mandatsträger*innenbeiträge in Form einer aktuell zu haltenden Einkommens-Transparenz-Erklärung öffentlich informieren.
- wird auch alle sonstigen Spenden in einer Übersicht fortlaufend öffentlich dokumentieren.
- wird öffentlich auf der eigenen Homepage über die Verwendung der Kostenpauschale nach einheitlichem Raster (entsprechend Landesvorstandsbeschluss) Rechenschaft ablegen, sodass erkennbar wird, wie viel Geld für direkte politische Arbeit und Büroinfrastruktur ausgegeben wird.
- wird auf der eigenen Website einen aktuellen Kalender bzw. eine Auflistung führen, in dem/der alle vergangenen und geplanten Treffen mit Lobbygruppen innerhalb der Legislaturperiode vermerkt sind.
- wird sämtliche Nebeneinkünfte in exakter Höhe transparent und gut einsehbar auf der eigenen Website veröffentlichen.
- Neumandatsinhaber*innen verpflichten sich, wenn möglich, in die gesetzliche Kranken- und Sozialversicherung einzuzahlen. Eine Offenlegung soll über die Einkommens-Transparenz-Erklärung auf der Online-Präsenz der Abgeordneten erfolgen.

Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen:

- stellt eine reibungslose Wahlkampforganisation in enger Abstimmung mit dem Bundeswahlkampfleitung sicher,
- stellt in Absprache mit der Bundeswahlkampfleitung sowie den Kreisverbänden Wahlkampfmaterialien, wie Plakate und Flyer, zur Verfügung,
- organisiert gemeinsam bzw. über die Kreiswahlbüros Wahlkampfauftritte der Kandidierenden,
- organisiert Schulungsmaßnahmen für die Kandidierende

Mir ist bewusst, dass im Falle meines Austritts oder Ausschlusses aus der Fraktion DIE LINKE der Landesverband von mir erwartet, dass ich mein über die Landesliste der LINKEN erworbenes Mandat niederlege.

Ich bin damit einverstanden, dass der Landesvorstand verpflichtet wird, einmal jährlich über die Erfüllung dieser Vereinbarungs-Verpflichtungen vor dem Landesparteitag zu berichten; bei Verzug über 1/2 Jahr auch in regelmäßigen parteiinternen, aber nicht vorstandsinternen Landesvorstandsdrucksachen.

Jegliche Abweichungen oder Ausnahmen werden nur akzeptiert, wenn sie vorher in gemeinsamer Abstimmung mit dem Landesvorstand getroffen wurden. Einseitige Nichterfüllung, unabhängig von der inhaltlichen Grundlage, wird nicht anerkannt akzeptiert.
Sind private Lebenslagen eine Ursache, so wird die Abstimmung für Ausnahmen auf den/die Landesschatzmeister*in und den/die Landesgeschäftsführer*in beschränkt.

Hiermit bestätige ich diese Zusagen durch meine Unterschrift

(Ort), den _____ Unterschrift _____

Anlage 2 zum Wahl- und Aufstellungsverfahren zur Vorbereitung der Bundestagswahl 2021 – Vertreter*innenschlüssel LVV

Bei der Verteilung der Vertreter*innenmandate für die Landesvertreter*innenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2021 ist folgendes zu berücksichtigen:

- Der Vertreter*innenschlüssel wird auf der Grundlage der Mitgliederzahlen **aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern** zum 31.12.2019 festgestellt. (Landessatzung, §15 Abs. 4)

- Die Vertreter*innenmandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorverfahren nach Adams (Divisorreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die **Kreisverbände** verteilt. (Landessatzung, §15 Abs. 5)

160 Vertreter*innen:

Kreisverband	**Mitglieder*** (exkl. Säumige)	**Mandate**
Bautzen	491	10
Chemnitz	695	14
Dresden	1.038	22
Erzgebirge	534	12
Görlitz	541	12
Leipzig	1.461	30
Leipzig I	602	12
Leipzig II	859	18
Meißen	319	8
Mittelsachsen	495	10
Nordwestsachsen	307	6
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	374	8
Vogtland	347	8
Westsachsen	365	8
Zwickau	538	12
Sachsen	**7.505**	**160**

Entscheidung des Landesparteitages:

Mehrheitlich beschlossen.